

Hallo ...,

in den letzten Wochen hast Du den Landesverbänden zahlreiche Informationen zum digitalen Judopass zur Verfügung gestellt. Viele unserer Fragen konnten damit beantwortet werden. Hierfür herzlichen Dank!

Gleichwohl bleiben für uns noch einige wichtige Fragen offen, die es aus unserer Sicht vor einer Vertragsunterzeichnung zu klären gilt und die wir an dieser Stelle kurz darstellen wollen. Zugleich bitten wir um Verständnis, dass wir als Arbeitsgruppe für den Brandenburgischen Judo-Verband (BJV) derzeit noch keine abschließende Bewertung des Projektes vornehmen konnten. Eine solche Erwartung dürfte aber angesichts des benötigten Zeitaufwandes, der geforderten Expertise und der Tatsache, dass hier Gremienentscheidungen durch engagierte Ehrenamtler auf Landesebene vorbereitet und getroffen werden müssen, ohnehin unrealistisch gewesen sein, sofern sie denn seitens des DJB bestanden haben sollte. Der DJB selbst hat bislang drei Jahre an diesem Projekt gearbeitet. Die Landesverbände und die Vereine, die nun durch entsprechende Vertragsverpflichtungen die Verantwortung für dieses Projekt mittragen sollen, dürften mit einer bislang vorgesehenen Bearbeitungszeit von reichlich drei Monaten möglicherweise nicht angemessen ausgestattet sein.

Vorweg sei zudem nochmals die Bemerkung geschickt, dass die Digitalisierung selbstverständlich auch im Deutschen Judo-Bund in allen möglichen Bereichen Einzug erhalten soll und wird. Dies will der BJV gern unterstützen. Wichtig ist dem BJV, dass hierbei in einer Art und Weise vorgegangen wird, die die Wahrung der Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, nämlich der Mitglieder in den Vereinen, sicherstellt, und die ehrenamtlich Tätigen in den Verbänden und Vereinen weder unnötig belastet noch Haftungsrisiken aus der Datenverarbeitung aussetzt.

Für eine abschließende Prüfung unter den Aspekten Datenschutz, IT-Sicherheit und praktische Umsetzbarkeit bedarf es einer Prozessbeschreibung. Eine solche Prozessbeschreibung liegt bedauerlicherweise bislang nicht vor. Es gibt lediglich verschiedene Informationen aus E-Mails, Vertragsentwürfen, Datenschutzerklärungen und einem Internetforum, die offenbar einer gewissen Dynamik unterliegen. Bislang ist nicht einmal die Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten klar definiert, die, sofern man der Anlage 1 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen DJB und DokuMe folgt, eine sehr weitreichende sein könnte, die sogar Gesundheits- und Familiendaten umfassen soll. Auch die Angaben zum Zweck der Datenverarbeitung reichen nach den jetzigen Informationen von Beantragung, Verwaltung und Kontrolle von Judopässen bis zur Datenverwaltung des DJB für seine gewöhnlichen Tätigkeiten. Sofern es ein Dokument gibt, das den Prozess „Digitaler Judopass“ abschließend beschreibt, bitten wir darum, dieses Dokument als Grundlage für unsere Prüfung zur Verfügung gestellt zu bekommen.

## 1. Datenschutz

### 1.1. Verarbeitungsverzeichnis

Wir würden uns freuen, wenn der DJB uns Einsicht in sein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art. 30 DSGVO gewährt. Sofern es eine Empfehlung an die Landesverbände und an die Vereine zur Ausgestaltung von deren Verarbeitungsverzeichnissen gibt, wäre dies sicherlich eine besonders hilfreiche Serviceleistung, die ein wichtiger Baustein zur Beschleunigung der Digitalisierung sein könnte.

### 1.2. Gemeinsame Verantwortlichkeit

Ob das Konstrukt der gemeinsamen Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DSGVO hier tatsächlich die zutreffende rechtliche Einordnung ist, lässt sich ohne Prozessbeschreibung nicht abschließend prüfen. Der BJV sieht seine Zweifel an einer gemeinsamen Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DSGVO bei der geplanten Datenverarbeitung derzeit nicht ausgeräumt. Der DJB führt aufgrund des Beschlusses des Vorstands vom 20.11.2020 den digitalen Judo-Pass ein. Da es sich um eine administrative Entscheidung handelt, erfolgt dies ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung, also ohne Beteiligung der Landesverbände. Eine Mitbestimmung der Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung durch die Landesverbände oder am Ende gar durch die einzelnen Vereine ist mithin nicht vorgesehen. Die Mitbestimmung von Zweck und/oder Mitteln der Datenverarbeitung ist aber Voraussetzung einer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortung. Gegen eine eigenverantwortliche Umsetzung des DJB bestehen keinerlei Bedenken. Aufgrund der geplanten Inhaftungnahme der Landesverbände und schließlich der Vereine müssen diese in die Lage versetzt werden, ihre Verantwortlichkeit eigenständig zu prüfen.

### 1.3. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Des Weiteren ist die Frage nach der Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung für den BJV nicht abschließend geklärt. Die Erhebung der Mitgliedsdaten durch die Vereine mag durch die Regelung des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO durchaus gedeckt sein. Die Offenlegung der Mitgliedsdaten der Vereine gegenüber dem jeweiligen Landesverband, die Weitergabe der Daten an den DJB und die Nutzung durch den DJB berührt jedoch nicht das Verhältnis zwischen den einzelnen Judoka und seinem Verein. Diese Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zu stützen, begegnet insofern Bedenken, als dass die betroffene Person (also der/die Judoka) nicht Vertragspartei des DJB oder des LV ist. Eine „vertragsähnliche Beziehung“ zu LV und/oder DJB besteht hier im Regelfall nicht. Zudem ist in der gesetzlichen Regelung des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO eine „vertragsähnliche Beziehung“ nicht erwähnt. Die Regelung bezieht sich auf Verträge und die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Vorvertragliche Vertragsanbahnung oder Verhandlungen können im Zivilrecht grundsätzlich von beiden Parteien aufgenommen werden. Anders ist dies in Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO definiert: Voraussetzung für eine vorvertragliche Maßnahme ist hier, dass die immer auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt. Auch das ist hier nicht gegeben, die Anfrage geht vom DJB aus.

#### 1.4. Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Schwellwertanalyse zur Datenschutz-Folgenabschätzung in der Fassung vom 31.08.2023 wurde den LV bedauerlicherweise erst am 27.10.2023 zur Verfügung gestellt. Nach einer ersten Prüfung kommt der BJV hier vorläufig zu folgender Einschätzung:

In Nr.2.1.a wird die Frage „Ist der Verarbeitungsvorgang in einer Positivliste genannt?“ mit ja und nein beantwortet. Wenn der Vorgang auf einer Positivliste genannt ist, dann ist eine DSFA verbindlich durchzuführen. Die Prüfung in Punkt 2.2. ist dann überflüssig. Unterstellt man, der Verarbeitungsvorgang wäre nicht in einer Positivliste genannt, käme man zu Punkt 2.2. der Schwellwertanalyse. Dort wird bei der Einschätzung unter 2.2.b eine Sicherheitsprüfung durch einen Dritten vorausgesetzt. Aus dem bislang vorliegenden Mailverkehr lässt sich lediglich erkennen, dass es eine interne Sicherheitsprüfung des Auftragsverarbeiters DokuMe geben soll, deren Inhalt der DJB selbst nicht kennt und geprüft hat (Deine Mail vom 27.10.2023: „Datensicherheit: DokuMe wird dem DJB die Ergebnisse einer internen Sicherheitsüberprüfung zur Verfügung stellen. Diese hat keine Sicherheitslücken gefunden.“). Die Absicherung durch eine „externe Prüfung“ ist hingegen nicht nachgewiesen. Steht diese nur auf einem Papier, das Risikoanalyse und Sicherheitskonzept für entbehrlich erklären soll?

Im nächsten Punkt der Schwellwertanalyse wird erklärt, der Umfang der Datenverarbeitung reiche nicht weiter als bisher. Das sieht der BJV anders. Bislang wurden die personenbezogenen Daten der Mitglieder in Sportvereinen, die über einen LV dem DJB angehören, nicht in einer Datenbank beim DJB und beim LV vorgehalten. Die Daten wurden seitens eines Vereins in Abstimmung mit dem jeweiligen Mitglied nur zur Erstellung eines Judopasses über das Judoportal an den DJB und an den LV übermittelt. Nach Zweckerreichung sind die Daten wieder gelöscht worden. Außerdem sollen neue Datenarten, wie die Mailadresse verarbeitet werden. Der Umfang der Datenverarbeitung reicht mithin weiter als bisher.

Die Digitalisierung führt zumindest auch zu einer Änderung der Zwecke. Schließlich geht es dem DJB jetzt auch um die direkte Verbindung zum einzelnen Judoka. Die Information über Neuigkeiten war bislang kein Zweck, den der Judopass erfüllt hat. Auch wenn es hier um eine optionale Anpassung geht, ist es eine Zweckänderung im Sinne einer Erweiterung und dieses Prüfkriterium kann nicht einfach verneint werden.

Im Übrigen muss wirft das Prüfformular als solches Fragen auf, denn die Prüfpunkte unter Nr. 2.2. stimmen nicht überein mit den Aspekten, die seitens der Aufsichtsbehörden als Maßstab anzulegen sind. Das sind nämlich nach dem WP 248 folgende:

- Vertrauliche oder höchst persönliche Daten
- Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen
- Datenverarbeitung in großem Umfang
- Systematische Überwachung

- Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen
- Bewerten oder Einstufen (Scoring)
- Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen
- Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung
- Betroffene werden an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags gehindert

Erfüllt ein Verarbeitungsvorgang zwei oder mehr dieser Kriterien, so ist vielfach ein hohes Risiko gegeben und eine DSFA durch den Verantwortlichen durchzuführen. Hier sollten wir auf jeden Fall über Daten in großem Umfang reden, immerhin mehr als 100 000 betroffene Mitglieder sollen in der Datenbank des DJB verwaltet werden. Außerdem müssen wir über schutzbedürftige Betroffene reden, denn der überwiegende Anteil unserer Mitglieder sind Minderjährige.

#### 1.5. Vertragsentwurf

Auch wenn der BJV derzeit nicht von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DSGVO ausgeht, haben wir uns einen ersten Überblick über den vom DJB vorgelegten Vertragsentwurf gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO verschafft. Auf die Einzelfragen, die sich hieraus ergeben, werden wir in einer gesonderten Korrespondenz eingehen. Zwei Hinweise seien jedoch bereits an dieser Stelle gestattet: Die Vereinbarung nimmt in §§ 16 f. Bezug auf einen Hauptvertrag. Welchen Inhalt hat dieser Hauptvertrag? Des Weiteren ist der Vertrag an zahlreichen Stellen so formuliert, als gäbe es mehr als zwei Vertragsparteien, was die Bezeichnung der Parteien im Vertragskopf jedoch nicht vermuten lässt.

Letztlich ist auch der im Padlet dokumentierte Hinweis nicht von der Hand zu weisen, dass es zu prüfen gilt, ob nicht sogar § 138 BGB (Sittenwidriges Rechtsgeschäft) berührt wird, da derjenige LV bzw. Verein, der mit der Digitalisierung des Judopasses grundsätzlich nicht einverstanden ist und kein Interesse an diesem Vertrag hat, vom Sportgeschehen ausgeschlossen wird. Es besteht also möglicherweise eine Zwangslage, die die Freiwilligkeit der Willenserklärung als Grundlage für einen Vertrag in Frage stellt (§§ 146 – 150 BGB).

#### 1.6. Speicherdauer

Bezüglich der geplanten Speicherdauer der Daten wurde seitens des DJB bislang die Auffassung vertreten, die Daten könnten zumindest bis zu 10 Jahren nach Wegfall des Verarbeitungszwecks aufbewahrt werden, was aus steuerrechtlichen Pflichten hergeleitet wurde. An dieser Stelle regt der BJV eine klare Festlegung an, welche der verarbeiteten Daten für eine Steuerprüfung erforderlich sind, was mit dem Teil der nicht erforderlichen Daten geschieht (z.B. Löschung oder Sperrung) und wie die neue Zweckbindung der Datenspeicherung umgesetzt wird. Die Daten dürften dann

nämlich nur noch für einen solchen Zweck aufbewahrt werden und nicht für ein Comeback oder andere als nützlich erachtete Zwecke benutzt werden sowie nur im Zugriff dessen sein, der den entsprechenden steuerlichen Pflichten unterliegt. Im Übrigen gilt es in diesem Fall aber zuvor die Frage zu beantworten, ob die Begründung mit steuerlichen Pflichten überhaupt trägt, wenn gar kein Zahlungsverkehr zwischen der natürlichen Person und dem DJB erfolgt ist.

In diesem Kontext weist der BJV darauf hin, dass in dem bestehenden Wettkampf-Lizenz-Management-System, dessen Implementierung in die neue Plattform geplant ist, schon jetzt Daten enthalten sind, deren Verarbeitung aus Sicht des BJV höchst fragwürdig ist. So können beispielsweise Vereine und Verbände personenbezogene Daten von Judokas einsehen, die 2019 letztmalig über eine Wettkampflizenz verfügt haben und die längst nicht mehr Mitglieder eines Judovereins sind.

#### 1.7. Unterstützung durch die Aufsichtsbehörde

Schließlich begrüßt es der BJV außerordentlich, dass der DJB inzwischen auch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem geplanten Projekt befasst hat. Hier wäre es wünschenswert, den Mitgliedsverbänden die diesbezügliche Korrespondenz zur Verfügung zu stellen.

## 2. Technische Aspekte

Wie bereits in vorherigen Kommunikationen mitgeteilt, gibt es auch technisch noch einige ungeklärte Fragen. Kern des Ganzen ist auch im technischen Bereich in welcher Rolle ein Landesverband oder Verein an diesem System teilnimmt und in welcher Rolle der DJB und in welcher Rolle DokuMe.

Wie bereits in den Online-Meetings zum digitalen Judopass dargelegt, sehen wir das technische Produkt, welches Gegenstand der aktuellen Diskussion ist, eher als eine „Judoplattform“. Neben dem digitalen Judopass als Nachweis für Graduierung und Kampfberechtigung, sollen mit diesem neuen Produkt des DJB weitere Funktionen sichergestellt werden, teilweise von Beginn an, teilweise in zeitnahen Produktanpassungen und durch die Implementierung bestehender Datenbanken des DJB. Nach dieser Lesart würde dieser Abschnitt zu den technischen Aspekten sehr kurz ausfallen und es müsste nur geklärt werden, wie der DJB gegenüber den Landesverbänden, Vereinen und Sportlern auftritt, eine technische Qualität gewährleistet (z.B. Zertifizierungen) und welche Rechte und Pflichten jeder Teilnehmer am System hat. Hierunter fallen Haftung, Schadensersatz, zugesicherte Leistungen (darunter auch Verfügbarkeit der Plattform), Gewährleistung und so weiter.

Folgen wir hingegen der DJB-Auslegung einer gemeinsamen Verantwortung, so bilden sich im Wesentlichen drei Teilgebiete für die gemeinsame Verantwortung:

- Systemsicherheit
- Technische Umsetzung

- Vertragliche Beziehung

Diese werden in den weiteren Abschnitten näher betrachtet.

## 2.1. Sicherheit

Die Hauptanforderung im Bereich Sicherheit ist es, dass jeder Verantwortliche eine Einschätzung zum Risiko des Systems treffen kann. Hier sind im Wesentlichen zwei Wege denkbar. Zum einen kann eine externe Prüfung oder Zertifizierung ein allgemeingültiges Qualitätsmerkmal sein, was von allen anerkannt wird. Zum anderen wäre Einblick in entsprechende Dokumente seitens DokuMe ein Weg, um sich diese Meinung zu bilden.

Bei einer allgemeinen Zertifizierung (z.B. nach ISO 27001 oder vom TÜV) wären das Ziel und auch die zu erfüllenden Anforderungen klar. Der Standard bzw. die Institution würden hier als gemeinsame Vertrauensgrundlage fungieren. Da die technische Umsetzung bei DokuMe liegt und in allen Kommunikationen von Lizenzen die Rede ist, gehen wir davon aus, dass in finaler Ausprägung auch eine Lizenzgebühr zur Nutzung der Plattform an DokuMe gezahlt wird. Von daher wäre dies eine Anforderung, die seitens DokuMe umzusetzen wäre, da diese Auftragnehmer sind. Entsprechende Zertifizierungen sind heutzutage üblich und sollten für jeden IT-Dienstleister oder Software-Plattform-Betreiber kein Problem darstellen.

Sofern die gemeinsame Grundlage auf Basis von Dokumentation gebildet werden soll, müssen folgende Dokumente (vermutlich seitens DokuMe) offengelegt werden, um eine fundierte Einschätzung durchzuführen:

- Prozessbeschreibungen aller implementierten und für den DJB (inklusive LVs und Vereine) relevanten Geschäftsprozesse, inklusive der jeweils verarbeiteten Daten und der beteiligten Parteien
- Verarbeitungsverzeichnis (bereits im Abschnitt Datenschutz beschrieben)
- Risikobewertung
  - Gefahren-/Bedrohungsanalyse (Threat Modeling)
  - Abschätzung und Bewertung der abgeleiteten Risiken
  - Übersicht über ergriffene Maßnahmen zur Risikomitigierung
  - Übersicht über Risiken inklusive deren Status (mitigiert, offen oder akzeptiert)
- Sicherheitskonzept der Plattform
- Wichtig: auf welcher Basis hat der DJB seine Einschätzung erarbeitet als die DokuMe Plattform initial geprüft wurde für den digitalen Judopass?

Wir möchten anmerken, dass üblicherweise keine so ausführliche Prüfung einer IT-Plattform stattfindet. Andererseits werden (nach unserem Kenntnisstand) viele Teile speziell für den DJB neu entwickelt, sodass die Grenze zwischen Plattformprodukt

und Auftragsentwicklung nicht klar gezogen werden kann. Daher auch die Nachfragen zu detaillierteren Dokumenten.

## 2.2. Technische Umsetzung

Bei der Beurteilung der technischen Umsetzung stehen vor allem Stabilität und Resilienz des Systems im Zentrum. Wenn Landesverbände und Vereine in der täglichen Arbeit oder bei besonderen Events, wie Wettkämpfen auf das System angewiesen sind, muss dieses entsprechend zuverlässig und verfügbar sein.

Auf einer vertraglichen Ebene stellt sich die Frage, welche Rahmenparameter (allgemein Service Level Agreements (SLA) genannt) und Konsequenzen mit DokuMe vereinbart sind:

- Welche Rahmenparameter/Service Level Agreements wurden vereinbart? (z.B. Verfügbarkeit von 99,5% pro Monat)
- Wie schnell muss das System wieder online sein nach einem Ausfall?
- Wie schnell müssen Daten wiederhergestellt sein nach einem Ausfall?
- Welche Vertragsstrafen treten bei Verletzung der zugesicherten Rahmenparameter ein?
- Bei Zahlung von Vertragsstrafen, wem werden diese ausgezahlt? Bisher besteht nur ein kommerzieller Vertrag zwischen DJB und DokuMe.

Für die technische Beurteilung ist das Vertragsverhältnis mit DokuMe von zentraler Bedeutung. Sofern DokuMe eine Plattform an den DJB und seine Mitglieder lizenziert, sind die oben angesprochenen Service Level Agreements der zentrale Gegenstand, den es zu prüfen gilt.

Ist DokuMe auf der anderen Seite ausführender Dienstleister eines Projektes oder Auftrags, der den Betrieb der „Judoplattform“ umfasst, so ist ein Betriebskonzept essenziell für die Beurteilung. Dieses Betriebskonzept sollte auch die BackUp- und Wiederherstellungsprozesse beinhalten.

Wie bereits bei der IT-Sicherheit, stellt sich auch bei der technischen Umsetzung noch die Frage, welche Grundlage hat der DJB genutzt, um die technische Umsetzung der DokuMe Plattform zu prüfen?

Als Ergänzung möchten wir anmerken, dass der Ruf der DokuMe-Software ihr vorseilt. So hört man nicht selten zuallererst von Ausfällen der Software bei Turnieren oder Veranstaltungen wie Bundesligakämpfen. Dies sind nur Anekdoten, doch es stellt sich die Frage: Wurden zusätzliche Ziele, Maßnahmen oder Qualitätsprüfungen vereinbart, um Ähnlichem beim digitalen Judopass vorzubeugen?

## 2.3. Vertragliche Grundlagen

Auf der vertraglichen Seite ist es für potenziell „gemeinsam Verantwortliche“ wichtig zu verstehen, worauf sich eingelassen wird. Einige der Fragestellungen wurden dabei bereits in den vorangegangenen Abschnitten adressiert.

DokuMe als Plattform existiert bereits länger und umfasst diverse Funktionen. Gemäß den Materialien und Unterlagen, welche bisher vorlagen und kommuniziert wurden, ist stets von Lizenzen die Rede. Daraus leiten wir ab, dass es sich bei dem digitalen Judopass bzw. der „Judoplattform“ nicht um eine Auftragsentwicklung handelt. Folglich wären DJB und „Mitverantwortliche“ wie Landesverbände und Vereine nicht Eigentümer des Softwareproduktes, sondern nutzen die Funktionen einer bereitgestellten Plattform gegen eine Lizenzgebühr. Andererseits wirken viele Funktionen des digitalen Judopasses sehr zugeschnitten auf den Geltungsbereich des DJB, was eine spezielle Entwicklung von Funktionen für den DJB und seine Mitglieder vermuten lässt. Es leiten sich folgende Fragen ab:

- Wie ist die grundsätzliche Vertragsstruktur mit DokuMe?
- Welche Leistungen erfüllt DokuMe für welche Bezahlung?
- Wie sieht das kommerzielle Modell mit DokuMe aus?
- Wer hat welche Besitzansprüche gegen wen und worauf?
- Wird die Entwicklung der zugeschnittenen Features gesondert bezahlt oder werden diese von DokuMe kostenlos hinzugefügt, weil sie über die Lizenzgebühren abgegolten sind?

Damit Landesverbände und andere „Joint Controller“ hier ebenfalls auf einer gesicherten Grundlage prüfen können, worauf sie sich gegebenenfalls einlassen, möchten wir um die Offenlegung des über den Vertrag zur Auftragsverarbeitung hinausgehenden Vertragswerkes mit DokuMe bitten. Sofern sich die Beantwortung der o.g. Fragen ausschließlich aus dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung zwischen dem DJB und DokuMe ergeben sollte und andere Verträge keine ergänzenden oder abweichenden Regelungen enthalten, wovon der BJV nach einer ersten summarischen Prüfung nicht ausgeht, wird um eine entsprechende Erklärung in dokumentierter Form gebeten. Der BJV würde dies dann seiner weiteren Prüfung, insbesondere des o.g. AVV, zugrunde legen und sich hierzu in einer gesonderten Korrespondenz positionieren.

Weiterhin wichtig ist, in welchem Verhältnis DokuMe zu anderen „Joint Controllern“ neben dem DJB steht. Hat DokuMe lediglich eine direkte Beziehung zum DJB und stimmt sich ausschließlich mit dem DJB und seinen Vertretern zu Inhalten ab?

### 3. Fazit

Zusammenfassend lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht des BJV folgendes sagen:

Der Brandenburgische Judo-Verband unterstützt die Digitalisierung des DJB. Das Land Brandenburg ist gern bereit, sich mit kompetenten Kräften in den laufenden Prozess einzubringen.



Für Datenschutz und Datensicherheit bei diesem Projekt können wir momentan nicht verantwortlich zeichnen. Auch unseren Vereinen können wir die Verantwortlichkeit nicht reinen Gewissens aufbürden. Im Sinne der gemeinsamen Verantwortung muss jeder „gemeinsam Verantwortliche“ in Form der zuständigen Personen die Möglichkeit haben, sich zu diesen Themen so weit zu informieren, dass er oder sie diese weitreichende Entscheidung der Verantwortungsübernahme für die jeweilige Partei informiert treffen kann. Die aktuelle Informationslage lässt es nicht zu, dass Fachleute -geschweige denn Laien- eine fundierte und stichhaltige Entscheidung zu diesem Thema treffen können. Vorstände von Vereinen und Landesverbänden würden hier fahrlässig handeln und sich Haftungsrisiken aussetzen, wenn sie die aktuellen Vertragsentwürfe ohne Weiteres unterzeichnen und den Datenverarbeitungsprozess in Gang setzen würden. Ein solches Handeln seitens des DJB mit engen Deadlines und harten Fristen ohne Übergangszeiträume zu bestärken oder gar zu erzwingen, halten wir mindestens für fragwürdig, wenn nicht gar verantwortungslos gegenüber der breiten Masse an Ehrenamtlichen, die den Judosport an der Basis möglich machen.

Der BJV beabsichtigt, nach Beantwortung der in diesem Schreiben aufgeworfenen Fragen und Vorlage der angeforderten Prüfunterlagen durch den DJB den Gesamtvorgang einer auf Datenschutz und IT-Sicherheit spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei zu übergeben und ein umfassendes Rechtsgutachten zum geplanten Datenverarbeitungsprozess für den LV einzuholen.

AG „Digitaler Judopass“ im BJV

...

Potsdam, 17.11.2023